

3.1.1

Satzung der Gemeinde Hemhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung –

vom 17.06.2022

(In Kraft getreten einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung)

in der zurzeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2025 (in Kraft treten zum 01.01.2026)
2. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2026 (in Kraft treten zum 01.04.2026)

3.1.2

Satzung der Gemeinde Hemhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 07.06.2022

Präambel

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hemhofen folgende Abgabensatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Hemhofen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten schließen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1. Abweichend hiervon entsteht die Gebührenpflicht bei Umbettungen mit deren Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

3.1.3

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.01.2015 außer Kraft.

Friedhofsgebühren der Gemeinde Hemhofen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts.		
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Grabstätten		
	Ruhezeit	Gebührensatz
a) Kindergrabstätten		
Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15 Jahre	675,00 EUR
b) Sarggrabstätten für Personen über 10 Jahren		
aa) Erdwahlgrabstätte einfach	20 Jahre	1.400,00 EUR
bb) Erdwahlgrabstätte zweifach (Tiefgrab)	20 Jahre	3.200,00 EUR
cc) Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab)	20 Jahre	3.200,00 EUR
dd) Erdwahlgrabstätte einfach als Grabkammer	15 Jahre	1.500,00 EUR
ee) Erdwahlgrabstätte zweifach als Grabkammer	15 Jahre	2.700,00 EUR
c) Urnengrabstätten		
aa) Urnenerdwahlgrabstätte	10 Jahre	1.000,00 EUR
bb) Urnenstelen (Friedhof Hemhofen), bis 3 Urnen	10 Jahre	1.420,00 EUR
cc) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 2 Urnen	10 Jahre	1.230,00 EUR
dd) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 4 Urnen	10 Jahre	2.500,00 EUR
ee) Urnengemeinschaftsgrabstätten gem. § 16 FS	10 Jahre	1.300,00 EUR
2. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Stelle und Jahr)		
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr		45,00 EUR
b) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre einfach		70,00 EUR
c) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre zweifach		160,00 EUR
d) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre vierfach		160,00 EUR
e) Erdwahlgrabstätte (Grabkammer einfach)		100,00 EUR
f) Erdwahlgrabstätte (Grabkammer zweifach)		180,00 EUR
g) Urnenerdwahlgrabstätte		100,00 EUR
h) Urnenstelen (Friedhof Hemhofen), bis 3 Urnen		142,00 EUR
i) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 2 Urnen		123,00 EUR
j) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 4 Urnen		250,00 EUR
k) Urnengemeinschaftsgrabstätten gem. § 16 FS		130,00 EUR

II. Bestattungsgebühren	
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge erhoben.	
1. für die Beisetzung eines Sarges	
a) Öffnen und Schließen des Grabes	700,00 EUR
b) Öffnen und Schließen bei einer Grabkammer	600,00 EUR
c) Tieferlegung Erdgrabstätte	350,00 EUR
d) Beisetzung in einer Kindergrabstätte	300,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	
Öffnen und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	290,00 EUR
Öffnen und Schließen Urnennischen (Urnenstelen, Columbarium)	50,00 EUR
3. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	150,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
Gebühren für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aus-, Ein- und Umbettungen	nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand des damit beauftragten Bestattungsunternehmens
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
Für die Benutzung der Aussegnungshalle (für zwei Tage)	100,00 EUR
ab drittem Tag (pro Tag)	35,00 EUR
V. Sonstige Gebühren	
1. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals und/ oder einer Einfassung	50,00 EUR
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	35,00 EUR
3. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	70,00 EUR
4. Bearbeitung eines Antrags auf vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	35,00 EUR
VI. Kosten für Fundamente	
Die Gebühren für die Nutzung der Fundamente der Grabstätten betragen:	
1. bei einer Kindergrabstätte	130,00 EUR
2. bei einer Erdwahlgrabstätte einfach / Grabkammer einfach	200,00 EUR
3. bei einer Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab) /Grabkammer zweifach	295,00 EUR
4. bei einem Urnenerdwahlgrab	175,00 EUR
VII. Kosten für Einfassungen	
Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätteneinfassungen betragen:	
1. bei einer Erdwahlgrabstätte einfach / Grabkammer einfach	350,00 EUR
2. bei einer Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab) /Grabkammer zweifach	480,00 EUR
3. bei einem Urnenerdwahlgrab	260,00 EUR
Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Einfassungen werden nach entstandenen Kosten abgerechnet. (§ 19 der Friedhofssatzung)	

Hemhofen, den 17.06.2022

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister